

Vorlage 02-7



A. Beschlussvorschlag

Die Kreissynode möge beschließen:

1. Im Stellenplan des Kirchenkreises Wuppertal wird eine Stelle für die dauerhafte Installation einer Vertrauensperson für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Wuppertal geschaffen.
2. Die Stelle der Vertrauensperson soll einen Umfang von 2 Wochenarbeitsstunden haben.
3. Die Stelle ist durch den Kreissynodalvorstand in geeigneter Weise zu besetzen.
4. Die Finanzierung erfolgt für das Haushaltsjahr 2014 über eine Sonderumlage in Höhe von 1.900,- € für Personal- und Sachkosten (Kommunikation, Reisekosten, Geschäftsbedarf).
5. Die Finanzierung ab dem Haushaltsjahr 2015 erfolgt über die Erhöhung der kreiskirchlichen Umlage des Kirchenkreises Wuppertal in Höhe der jährlich anzusetzenden Brutto-Personalkosten und der anfallenden Sachkosten. Für das Haushaltsjahr 2015 ergibt sich so aller Voraussicht nach eine Erhöhung der Umlage um 3.200,- € für Personal- und Sachkosten (Kommunikation, Reisekosten, Geschäftsbedarf).

B. Erläuterung

Rolle und Aufgabe der Vertrauenspersonen auf Kirchenkreis- bzw. Verbandsebene lassen sich in Kurzform wie folgt beschreiben:

- Die Vertrauenspersonen sind die zentrale Ansprechstelle im Kirchenkreis (bzw. Verband) für Mitteilungs- und Verdachtsfälle (Kindeswohlgefährdung und sexuelle Gewalt), die nicht auf der Ortsebene geklärt und einer Bearbeitung / Hilfe für das Opfer zugeführt werden können.
- Die Vertrauenspersonen sind zum Thema Kindeswohlgefährdung und sexuelle Gewalt informiert bzw. fortgebildet (zum Beispiel durch die Broschüre "Ermutigen, Begleiten, Schützen" der Evangelischen Jugend im Rheinland (EJiR)).
- Die Vertrauenspersonen haben Kenntnis (Kontaktdaten, nach Möglichkeit persönliches Kennenlernen) über die zuständigen insoweit erfahrenen Fachkräfte in ihrer Region (Festlegung über die Vereinbarungen mit den Jugendämtern nach Bundeskinderschutzgesetz) und über Beratungsstellen in ihrer Region bzw. Fachberatungsstellen in der Nähe.
- Die Vertrauenspersonen sind verlässlich erreichbar (Vertretungsregelungen bei Abwesenheit und Urlaub und ihre Kontaktdaten sind in den Gemeinden, bzw. der Regionalstruktur des Verbandes, bekannt).
- Die Vertrauenspersonen klären im Verdachts- oder Mitteilungsfall den notwendigen Handlungsbedarf (Vermittlung an Beratungsstellen, Information an die zuständige insofern erfahrene Fachkraft, Entscheidung über Information an Leitungsgremien/Träger etc.).
- Die Vertrauenspersonen sind über Schulungs- und Fortbildungsangebote zum Thema Kindeswohlgefährdung und sexuelle Gewalt informiert (Amt für Jugendarbeit, Hackhauser Hof, andere Jugendverbände, Kreis- und Stadtjugendring, kommunale Angebote).
- Die Vertrauenspersonen nehmen an den Netzwerktreffen der Evangelischen Jugend im Rheinland teil.

Fragen und Anliegen zur Aufgabe und Rolle der Vertrauenspersonen

Was ist der Unterschied zwischen den Vertrauenspersonen der EJiR und den insofern erfahrenen Fachkräften?

Vertrauenspersonen der EJiR (Kirchenkreis, Werk Verband, evtl. Gemeinde) sind von synodalen Jugendausschüssen oder auf Empfehlung des Hauptamtlichenkonvents und / oder durch Beratung und Beschluss des Kreissynodalvorstandes oder eines Vorstands benannte Personen, denen die beruflich und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen in der jeweiligen Region "zutrauen", in Mitteilungs- und Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung oder sexueller Gewalt, im Gespräch die notwendigen Schritte einzuschätzen und die entsprechenden Ansprechstellen (insofern erfahrene Fachkraft, Beratungsstelle, Seelsorger/in) zu kennen und weitere Hilfe zu vermitteln. Sie "bearbeiten" keine Fälle, sind auch nicht für fachliche Beratung zuständig, sondern hören zu, helfen Beobachtungen oder eine Mitteilung zu sortieren und beraten über mögliche professionelle Hilfsangebote. Sie sind Teil der Evangelischen Jugend und nicht Teil der öffentlichen Jugendhilfe.

Rolle und Aufgabe der "insoweit erfahrenen Fachkräfte" sind abzuleiten aus § 8a, Absatz 2, SGB VIII:

„(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. ...“

Eine "insoweit erfahrene Fachkraft" in diesem Sinne ist in der Regel eine Person außerhalb der Jugendhilfeeinrichtung. In der Vereinbarung der Träger (damit sind auch die Jugendverbände gemeint) wird gemeinsam mit dem zuständigen Jugendamt festgelegt, wer diese Person sein soll. Die "insoweit erfahrene Fachkraft" berät die Person, die einen Fall / Verdacht hat und hilft bei der Wahrnehmung und Bewertung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Sie stellt mögliche und notwendige Maßnahmen und Hilfen vor und steht auch für die Vorbereitung und / oder Auswertung evtl. Elterngespräche zur Verfügung. Sie trägt die Verantwortung für die Einhaltung von Verfahrensabläufen (systematische Gefährdungseinschätzung, Einhaltung von Meldekettens, Dokumentation, Weitergabe von Informationen). Eine "insoweit erfahrende Fachkraft" leistet keine Fallarbeit mit Kindern und Jugendlichen, hat keine diagnostischen Aufgaben im direkten Kontakt mit dem Kind oder Jugendlichen, leistet keine Begutachtung, beteiligt sich nicht an evtl. notwendigen Elterngesprächen, ermittelt keine Sachverhalte und hat keine Fallverantwortung.

Wer hat das Recht, sich durch eine insofern erfahrene Fachkraft beraten zu lassen?

Grundsätzlich alle, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind und darüber hinaus Ärzte, Lehrer, Hebammen, Angehörige sonstiger Heilberufe.

Kinder und Jugendliche haben das Recht und einen Anspruch auf Beratung auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten, d. h. Eltern (siehe § 8 Absatz 3, SGB VIII).

C. Begründung

Der Kreissynodalvorstand hat am 25.04.2013 die übergangs- bzw. probeweise Einstellung einer Vertrauensperson für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit beschlossen.

Dies erfolgte zur Erprobung der Tätigkeit und zur Einschätzung der Notwendigkeit einer eigens einzurichtenden Stelle im Kirchenkreis Wuppertal.

Mit den Aufgaben der Vertrauensperson wurde Frau Antje Tolksdorf, Jugendleiterin der Evangelischen Kirchengemeinde Ronsdorf, beauftragt und in einem geringfügigen Arbeitsverhältnis, mit 2 Stunden Wochenarbeitszeit und befristet für ein Jahr, beim Kirchenkreis Wuppertal angestellt.

Das Angestelltenverhältnis endet zum 31.05.2014.

Zur Verdeutlichung der Tätigkeit im Kirchenkreis Wuppertal folgt in der Anlage zu dieser Synodenvorlage ein Tätigkeitsbericht von Frau Antje Tolksdorf.